

E-Mobility

Mobile Business mit SAP

Axel Berndt
Berlin, 14. Februar 2008

Agenda

- ↪ Fünf Thesen rund um die Einführung von e-Mobility im Betrieb
- ↪ Veränderungen im Arbeitsleben durch e-Mobility
- ↪ Veränderungen in der Arbeit der Betriebsräte

Thesen – e-Mobility in der betrieblichen Praxis

1. Die Einführung von e-Mobility ist ein schleichender Prozess
2. e-Mobility wird als Thema nicht erkannt, auch wenn die Symptome im Betrieb auftauchen
3. e-Mobility wird als Einführung neuer Technologien gesehen und daher in die EDV-Ausschüsse delegiert
4. Mit SAP ERP 6.0 gewinnt e-Mobility (und die damit verbundenen Technologien) einen neuen Stellenwert
5. Beschäftigte empfinden e-Mobility anders als Betriebsräte

Die Einführung von e-Mobility ist ein schleichender Prozess

- ↪ Neue Technologien finden i.d.R. nach und nach Einzug in den Betrieb
- ↪ Neben bekannten Systemen finden durch die fortschreitende Technologien auch neue Kommunikationssysteme ihren Platz im Betrieb
- ↪ Beispiele:
 - ⇒ Homeoffice
 - Laptop mit Modemverbindung zur Firma
 - DSL-Leitung und VPN-Netzwerke
 - ➔ Internet-Portale
 - ⇒ Rufbereitschaften über Telefon
 - Mobiltelefone
 - Smartphone mit erweitertem Funktionsumfang
 - ➔ Agententechnologie

e-Mobility wird als Thema nicht erkannt, auch wenn die Symptome im Betrieb auftauchen

- ↪ Neue Technologien werden, oftmals vom Betriebsrat unbemerkt, eingeführt
 - ⇒ Diensthandys/Smartphones
 - ⇒ Web-Portale
 - ⇒ Einwahlsysteme (z.B. SecurID) für Dienstlaptops
 - ⇒ Videokonferenzen

e-Mobility wird als Einführung neuer Technologien verstanden und daher in die EDV-Ausschüsse delegiert

- ↪ Der Begriff „e-Mobility“ ist i.d.R. mit der Einführung neuer Technologien verbunden
- ↪ Diese Technologien verändern aber weite Bereiche im Arbeitsleben
 - ⇒ Dies bedeutet neue Überlegungen hinsichtlich arbeitsvertraglicher Gestaltungen im Hinblick auf
 - Arbeitszeit
 - Arbeitsformen
 - Arbeitsplatzgestaltung
 - Entlohnungssysteme
 - Rationalisierungspotenziale
 - Datenschutz
 - Weiterbildung
 - Arbeitnehmerhaftung
 - ...

Mit SAP ERP 6.0 gewinnt e-Mobility einen neuen Stellenwert

- ↪ MI – Mobile Infrastructure
 - ⇒ Integriert im Netweaver
 - ⇒ Ermöglicht den Zugriff auf SAP über mobile Kommunikationssysteme
 - Z.B. Smartphones, PDA, etc.
- ↪ SAP Mobile Applications
 - ⇒ Lösungen für mobile Systeme, die an das SAP angedockt werden können
 - SAP Mobile Sales
 - SAP Mobile Service
 - SAP Mobile Asset Management
 - SAP Mobile Time and Travel
- ↪ Web-Application-Server
 - ⇒ Ermöglicht den Zugriff auf SAP über das Internet

Beschäftigte empfinden e-Mobility anders als Betriebsräte

- ↪ e-Mobility, mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen, wird oftmals als hilfreich in der täglichen Arbeit angesehen
- ↪ Neue Technologien finden auch im Privatleben Zugang zum Alltag
- ↪ Fließende Übergänge von Arbeit, Freizeit und Weiterbildung
- ↪ Aber auch Ablehnung und Unsicherheit im Umgang mit neuen und komplexen Systemen
- ↪ Ständige Erreichbarkeit (in beiden Richtungen) wird akzeptiert und gewollt, aber auch als zusätzlicher Stress empfunden
 - ⇒ Dies steht i.d.R. im Zusammenhang mit der jeweiligen Position im Unternehmen

Veränderungen im Arbeitsleben durch e-Mobility

- ↪ Delegation, weg vom Sachbearbeiter und hin zu Systemen
- ↪ Zeit, Raum und Ort einer Tätigkeit spielen kaum noch eine Rolle, demzufolge auch sämtliche daran hängende Regelungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen)
- ↪ Prozesse werden automatisiert
 - ⇒ Aber die Verantwortung bleibt beim Auslöser/Anwender
- ↪ Es ist nicht mehr unterscheidbar, ob Prozesse beim Unternehmen, Kunden oder Lieferanten liegen
- ↪ Leistung kann besser überwacht und korrigiert werden
- ↪ Veränderte Qualifikationsanforderungen

Veränderungen in der Arbeit der Betriebsräte

- ↳ e-Mobility in seiner Komplexität zu verstehen, bedeutet intensive Einarbeitung und Beschäftigung mit dem Thema
 - ⇒ Daraus leitet sich entsprechender Sensibilisierungs- und Qualifizierungsbedarf ab
- ↳ Dies bedeutet aber auch Verständnis und Mut, das Thema aufzugreifen

Rahmenbedingungen für Betriebsräte

↪ § 87,1.6 BetrVG

⇒ Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Einführung neuer Technologien

↪ § 111 BetrVG

⇒ Betriebsänderungen

↪ § 98 BetrVG

⇒ Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

↪ Bundesdatenschutzgesetz

↪ Telekommunikationsgesetz